Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 5

Rubrik: Was uns interessiert

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was uns interessiert

SCHWEIZ

Appenzell A.-Rh. *Kirchliches Frauenstimmrecht in Herisau*

Vor zwei Jahren hat die evangelische Landeskirche von Appenzeli A.-Rh. mit knapper Mehrheit den Kirchgemeinden das Recht eingeräumt, auf ihrem Gebiet das aktive und passive Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Als erste Gemeinde des Kantons hat nun die evangelische Kirchgemeindeversammlung Herisau *mit 137 gegen 51 Stimmen* das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt.

Aus dem Solothurner Kantonsrat

Eine sozialdemokratische Motion, welche die Wahl von Frauen in die Bezirksschulpflegen ermöglichen will, wurde erheblich erklärt.

Frauen auf wichtigen Posten

Frl. *Gretel Bluntschli,* Bern, wurde durch die Unesco nach Jordanien geschickt; nach ihren langjährigen Erfahrungen in Griechenland wird sie dort wertvolle Dienste als technische Beraterin in der Hauswirtschaft leisten.

Frau *Grete Luzi,* Zürich, wurde zum Professor der Theorie des Turnens und der Musikbegleitung an der Eidg. Techn. Hochschule ernannt.

Zwei Frauen, Frl. *Dora Nötzli* und Frl. *Clara Graf,* Zürich, sind als Vertreterinnen des Bundes schweiz. Frauenvereine in die Konsultativkommission für Gemüsewirtschaft gewählt worden.

Verschiedene Artikel des Schweiz. Strafgesetzbuches verlangen eine Revision. Zum Studium der vorgeschlagenen Abänderungen wurde eine eidg. Expertenkommission ernannt, der Mme *Valentine Degoumois,* Juristin in Genf, und Frl. Dr. med. *Erna Hoch,* Basel, angehören.

Frau *Colette Abel-Treyvaud* aus Lausanne, Rechtsberaterin in Basel, wurde zum Vorstandsmitglied der Schweiz. Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner ernannt. F. S.

AUSLAND

Frau oder Fräulein?

Ledige berufstätige Frauen haben immer wieder den Wunsch ausgedrückt, ihrem Namen die Bezeichnung „Frau" voransetzen zu dürfen, wird doch beim berufstätigen „Herrn" auch kein Unterschied gemacht im Zivilstand. Das westdeutsche Bundesministerium hat nun alle seine Dienste aufgefordert, den Namen der ledigen Beamtinnen die Bezeichnung „Frau" voranzusetzen. F. S.

Griechenland

Auch die griechische Regierung hat, dem Beispiel anderer Länder folgend, einen weiblichen Minister ernannt, Frau *Lina Tsaldaris,* Minister für soziale Fragen. F. S.

Indien

Das indische Parlament genehmigte mehrere Artikel eines Erbschaftsgesetzes, wodurch die Hindu-Traditionen revolutionär umgestaltet werden. Nach den Artikeln haben die Töchter, die bisher vom väterlichen Erbe ausgeschlossen waren, künftig die gleichen Anrechte wie die Söhne. Die Witwen erhalten volle Verfügungsgewalt über das Erbe ihrer Männer. Das neue Gesetz wird die Familienstruktur in Indien tiefgreifend ändern. Es soll eine Rechtsgleichheit zwischen Töchtern und Söhnen ein und derselben Familie geschaffen werden.

Von der 45. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht in Lausanne am 28. u. 29. April 1956

Ueber hundert Delegierte und einzelne Sektionsmitglieder des Frauenstimmrechtsverbandes fanden sich an diesem Wochenende im Grossratssaal in Lausanne ein, um die Jahresversammlung abzuhalten. Nach Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes wurde der Zentralvorstand, dessen dreijährige Amtsdauer abgelaufen war, mit einigen Mutationen neu bestätigt. Dann hielt Frau Dr. Steiner-Rost ein einleitendes Referat zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Zivilschutz. Die Referentin ist der Ansicht, die Bundesverfassung biete für eine obligatorische Dienstleistung im Zivilschutz keine rechtliche Grundlage, und ein Obligatorium entspräche nicht dem demokratischen Grundsatz: Keine Pflichten ohne entsprechende Rechte. Bei der Diskussion wurde deutlich, dass man keineswegs gewillt ist, von seiten des Staates obligatorische Pflichten entgegenzunehmen, ohne nicht gleichzeitig die Aktivbürgerrechte zu erhalten. Es wurde deshalb einmütig folgende Resolution gutgeheissen:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat an seiner Delegiertenversammlung in Lausanne am 28./29. April zum Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilschutzgesetzes Stellung bezogen. Der Verband begrüsst es, dass wirksame Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vorbereitet werden. Er hält jedoch mit aller Entschiedenheit daran fest, dass in unserem demokratischen Staate Pflichten und Rechte sich